

# Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

20. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. April 1966

Nummer 31

Glied.-Nr.	Datum	Inhalt	Seite
232	24. 3. 1966	Verordnung über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Herbede, Landkreis Ennepe-Ruhr . . . . .	235
232	24. 3. 1966	Verordnung über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Overberge, Landkreis Unna . . . . .	235
	15. 12. 1965	Haushaltssatzung des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe für das Rechnungsjahr 1966 . . . . .	236
	21. 3. 1966	Bekanntmachung des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverbandes über den Erlass von Unfallverhütungsvorschriften . . . . .	237
	30. 3. 1966	Nachtrag zu der vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 15) für die Oberbergische Verkehrsgeellschaft AG. in Niederséßmar über die Verlängerung der Verleihung des Rechts zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Übergabegleis im Bundesbahnhof Engelskirchen nach dem Bahnhof Engelskirchen-Ost . . . . .	238

232

**Verordnung**  
über die teilweise Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Stadt Herbede,  
Landkreis Ennepe-Ruhr

Vom 24. März 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde mit Ausnahme der Zuständigkeit für die Erteilung der Baugenehmigung unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Stadt auf die Stadt Herbede, Landkreis Ennepe-Ruhr.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1966

Für den Minister für  
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 235.

232

**Verordnung**  
über die Übertragung der Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde auf die Gemeinde Overberge,  
Landkreis Unna

Vom 24. März 1966

§ 1

Auf Grund des § 77 Abs. 5 und des § 76 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NW) vom 25. Juni 1962 (GV. NW. S. 373) übertrage ich die Aufgaben der unteren Bauaufsichtsbehörde unter dem Vorbehalt des Widerrufs für das Gebiet der Gemeinde auf die Gemeinde Overberge, Landkreis Unna.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Mai 1966 in Kraft.

Düsseldorf, den 24. März 1966

Für den Minister für  
Landesplanung, Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Der Minister  
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Niermann

— GV. NW. 1966 S. 235.

**Haushaltssatzung  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe  
für das Rechnungsjahr 1966**

**Vom 15. Dezember 1965**

Auf Grund des § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 12. Mai 1953 (GS. NW. S. 217) in Verbindung mit § 88 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 28. Oktober 1952 (GS. NW. S. 167) wird für das Rechnungsjahr 1966 folgende Haushaltssatzung bekanntgemacht:

**I.**

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Rechnungsjahr 1966 wird im ordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . .	817 350 750 DM
in der Ausgabe auf . . . . .	817 350 750 DM

und im außerordentlichen Haushaltsplan

in der Einnahme auf . . . . .	58 798 000 DM
in der Ausgabe auf . . . . .	58 798 000 DM

festgesetzt.

**§ 2**

Die nach § 24 der Landschaftsverbandsordnung zu erhebende Landschaftsumlage wird auf 9 % der für das Rechnungsjahr 1966 geltenden Bemessungsgrundlagen festgesetzt.

**§ 3**

Die nach § 2 der Satzung der Tierseuchenkasse vom 19. März 1964 (GV. NW. S. 172) von den Tierbesitzern zu erhebende Umlage wird für das Rechnungsjahr 1966 auf 2,— DM je Rind festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im laufenden Rechnungsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushalts in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16 000 000 DM festgesetzt.

**§ 5**

Der Gesamtbetrag der Darlehen, die zur Besteitung von Ausgaben des außerordentlichen Haushaltsplans bestimmt sind, wird auf 54 000 750 DM festgesetzt.

Er soll nach dem Haushaltsplan für folgende Zwecke verwendet werden:

1. Baumaßnahmen	48 233 350 DM
1.1 Hauptverwaltung	390 000 DM
1.2 Landesmuseen	1 000 000 DM
1.3 Freilichtmuseen	2 912 300 DM
1.4 Westf. Landespfegeanstalten	4 886 000 DM
1.5 Westf. Landesheilstätte Haldem	1 500 000 DM
1.6 Westf. Landesgehörlosenschulen	2 125 000 DM
1.7 Von Vincke'sche Prov.-Blindenanstalt Paderborn	300 000 DM
1.8 Schullandheim Körbecke	75 000 DM
1.9 Westf. Kinder- und Erziehungsheime	1 067 000 DM
1.10 Westf. Landesfrauenkliniken	1 441 250 DM
1.11 Westf. Landeskrankenhäuser	14 727 750 DM
1.12 Westf. Institut für Jugendpsychiatrie und Heilpädagogik mit klinischer Abteilung Hamm	1 429 700 DM
1.13 Landesstraßenbauämter	5 724 050 DM
1.14 Straßenmeistereien	10 312 500 DM
1.15 Straßenneubauämter	200 000 DM
1.16 Gut Eickelborn	142 800 DM
2. Beteiligungen	1 227 400 DM
2.1 Kapitalerhöhung Westf.-Lipp. Heimstätte GmbH	1 150 000 DM
2.2 Kapitalerhöhung Pesag, Paderborn	77 400 DM
3. Grunderwerb	4 540 000 DM
Zusammen:	<u>54 000 750 DM</u>

Münster (Westf.), den 15. Dezember 1965

**Knäpper**  
Vorsitzender  
der 4. Landschaftsversammlung

Möhl            Wähning  
Schriftführer  
der 4. Landschaftsversammlung

## II.

Die nach § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlichen Genehmigungen der Aufsichtsbehörde zu den §§ 2, 4 und 5 sind unter dem 14. März 1966 — III B 3—9/523—6691/I/66 — erteilt.

## III.

Die Einzelpläne des Haushaltsplans schließen in Einnahme und Ausgabe mit folgenden Beträgen ab:

Bezeichnung des Einzelplans	Einnahme DM	Ausgabe DM
0 Allgemeine Verwaltung	1 181 800	10 626 700
2 Schulen	1 124 750	2 076 150
3 Kultur	989 400	9 082 100
4 Soziale Angelegenheiten	148 346 200	310 535 100
5 Gesundheitspflege	44 538 350	54 021 800
6 A Bau- und Wohnungswesen	2 466 050	5 144 150
6 B Straßenbau	358 513 550	408 417 850
7 Öffentliche Einrichtungen und Wirtschaftsförderung	5 918 700	7 041 400
8 Wirtschaftliche Unternehmen	6 772 450	4 775 100
9 Finanzen und Steuern	247 499 500	5 630 400
Summe des ordentl. Haushalts	817 350 750	817 350 750

## IV.

Der Haushaltsplan liegt gemäß § 25 Abs. 2 der Landschaftsverbandsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in Verbindung mit § 88 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 25. April 1966 bis 2. Mai 1966 in Münster, Landeshaus, Freiherr-vom-Stein-Platz 1, Zimmer 296, öffentlich aus.

Münster (Westf.), den 30. März 1966

Der Direktor  
des Landschaftsverbandes Westfalen-Lippe

Dr. Dr. h. c. Köchling

— GV. NW. 1966 S. 236.

**Bekanntmachung  
des Rheinischen Gemeindeunfallversicherungs-  
verbandes über den Erlass von Unfallverhütungs-  
vorschriften**

Vom 21. März 1966

Auf Grund des § 708 der Reichsversicherungsordnung (RVO) hat der Rheinische Gemeindeunfallversicherungsverband folgende Unfallverhütungsvorschriften erlassen:

1. „Straßenreinigung“
2. „Sprengarbeiten“
3. Änderung der Unfallverhütungsvorschrift „Allgemeine Vorschriften“.

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung hat diesen Vorschriften gemäß § 709 RVO zugestimmt. Sie werden daher hiermit bekanntgemacht.

Die Unfallverhütungsvorschriften gelten für die Gemeinden und Gemeindeverbände im Landesteil Nordrhein

(mit Ausnahme der Städte Düsseldorf, Essen, Köln) und für die sonstigen dem Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband zugehörigen, einschlägigen Unternehmen.

Die Unfallverhütungsvorschriften sind in der nach den betrieblichen Verhältnissen erforderlichen Stückzahl zu beschaffen. Sie sind den Aufsichtsführenden sowie den Sicherheitsbeauftragten auszuhändigen, den Versicherten bekanntzugeben und an geeigneter Stelle auszulegen.

Sämtliche o. a. Unfallverhütungsvorschriften können kostenlos und in erforderlicher Stückzahl vom Rheinischen Gemeindeunfallversicherungsverband, Düsseldorf, Klosterstraße 66, Postfach 6640, bezogen werden.

Düsseldorf, den 21. März 1966

Der Vorsitzende des Vorstandes

Weckop

— GV. NW. 1966 S. 237.

**Nachtrag**

zu der vom Minister für Wirtschaft und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen erteilten Genehmigungsurkunde vom 22. Dezember 1959 (GV. NW. 1960 S. 15) für die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG. in Niederseßmar über die Verlängerung der Verleihung des Rechtes zum Bau und Betrieb einer dem öffentlichen Verkehr dienenden Eisenbahn vom Übergabegleis im Bundesbahnhof Engelskirchen nach dem Bahnhof Engelskirchen-Ost

Vom 30. März 1966

Auf Grund § 21 Abs. 2 des Landeseisenbahngesetzes vom 5. Februar 1957 (GV. NW. S. 11) entbinde ich die Oberbergische Verkehrsgesellschaft AG. in Niederseßmar für dauernd von der Verpflichtung zur Aufrechterhaltung des Eisenbahnbetriebes auf dem Streckenabschnitt vom Bundesbahnhof Engelskirchen zum Bahnhof Engelskirchen-Ost mit Wirkung vom 1. April 1966.

Das Eisenbahnunternehmungsrecht der Oberbergischen Verkehrsgesellschaft AG. für diesen Streckenabschnitt wird zum gleichen Zeitpunkt für erloschen erklärt.

Düsseldorf, den 30. März 1966

Der Minister  
für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr  
des Landes Nordrhein-Westfalen

Im Auftrag:  
**Schäfer**

— GV. NW. 1966 S. 238.

**Einzelpreis dieser Nummer 0,50 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.)

In der Regel sind nur noch die Nummern des laufenden und des vorhergehenden Jahrgangs lieferbar.  
Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.  
Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Mannebachstrasse 1 a. Druck: A. Bagel, Düsseldorf;  
Vertrieb: August Bagel Verlag Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einsseitiger Druck) durch die Post.  
Gesetz- und Verordnungsblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig  
bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 5,60 DM, Ausgabe B 7,70 DM.